

<b>Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH</b>	<b>Aktennotiz</b>
	<b>Übertragung der Gesellschafteranteile der ausscheidenden Mitglieder bei der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H.</b>

Sehr geehrter Herr Landrat Bayerstorfer,

Zum 31.12.2007 haben die Gemeinden Hohenpolding, Kirchberg und Steinkirchen ihren jeweiligen Anteil an der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H Anteil zurückgefordert. Dies war nach § 24 Abs 2 der Satzung zulässig.

Laut Auskunft von Notar Rieß aus Dorfen müssten für diesen Fall die Satzung geändert werden. Dazu müssen der Kreistag und die Stadt- bzw. Gemeinderäte der Mitglieder der Gesellschaft gesonderte Beschlüsse fassen und diese Beschlüsse dann in einer notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung ins Handelsregister eingetragen werden. Dies ist ein wesentlicher Aufwand.

Nach § 24Abs. 1 der Satzung ist eine Übertragung der Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

Nach Abs. 4 ist ein ausscheidender Gesellschafter verpflichtet gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen, von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten.

Um die rechtlichen Probleme der Satzungsänderung zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass der Landkreis Erding die Stammeinlagen der drei Gemeinden übernimmt.

Der Beschluss muss meines Erachtens vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gefasst werden.

	Stammeinlage in DEM	Stammeinlage in Euro
Gemeinde Hohenpolding	11.100,-- DEM	5.675,34 Euro
Gemeinde Kirchberg	7.500,-- DEM	3.834,69 Euro
Gemeinde Steinkirchen	10.800,-- DEM	5.521,95 Euro
	29.400,-- DEM	15.031,98 Euro

Mit freundlichen Grüßen



Ammer